



Vorarlberg
unser Land

Neben Kindern radeln?

✓ **JETZT GESETZT!**



Pressekonferenz

Donnerstag, 29. Juni 2023

Landesrat Daniel Zadra (Mobilitätsreferent der Vorarlberger Landesregierung)

Martin Pfanner (Kuratorium für Verkehrssicherheit Vorarlberg)

Titelbild: ©Land Vorarlberg

Mit Abstand mehr Sicherheit für den Radverkehr!

Verkehrssicherheitsaktion zu den gesetzlichen Regelungen beim Überholen von Radfahrenden und dem Start der Infokampagne des Landes

Mit Abstand mehr Sicherheit für den Radverkehr!

Verkehrssicherheitsaktion zu den gesetzlichen Regelungen beim Überholen von Radfahrenden und dem Start der Infokampagne des Landes

Heute (Donnerstag) findet eine Verkehrssicherheitsaktion mit SchülerInnen der LBS Dornbirn 1 statt. Ziel der Aktion ist die Information von Autofahrenden zum Thema Überholabstand zu Radfahrenden, welcher seit Oktober 2022 gesetzlich geregelt ist.

„Mit der Radstrategie Vorarlberg haben wir uns zum Ziel gesetzt, den Fahrradanteil am Gesamtverkehrsaufkommen bis 2030 auf 21 Prozent zu steigern“, erklärt Mobilitätslandesrat Daniel Zadra: „Dabei zählt jeder Weg, der mit dem Rad zurückgelegt wird – egal ob zur Arbeit, zur Schule oder in der Freizeit. Dieser Weg soll aber auch sicher sein.“ Das Land Vorarlberg investiert bis 2030 gemeinsam mit Gemeinden und Bund über 100 Millionen Euro in 37 Schlüsselprojekte, um die Radinfrastruktur zu verbessern, informiert Zadra: „Das erhöht die Sicherheit, es braucht aber auch klare Regelungen, wenn die unterschiedlichen VerkehrsteilnehmerInnen – FußgängerInnen, RadfahrerInnen und AutofahrerInnen – sich die Straße teilen müssen.“ Die im Oktober vergangenen Jahres in Kraft getretenen neuen Regelungen aus der STVO-Novelle soll für mehr Sicherheit gerade für RadfahrerInnen sorgen.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsaktion schlüpfen Jugendliche mit Unterstützung der Polizei und der KfV-Aktionsbetreuung in die Rolle von VerkehrserzieherInnen. Gemeinsam führen sie Abstandsmessungen zwischen überholenden Autos und Radfahrenden durch. Jene die den gesetzlichen Abstand eingehalten haben, werden gelobt und erhalten eine Belohnung in Form einer süßen 1,5 Meter langen Fruchtschnur. Wer jedoch mit weniger Abstand überholt, bekommt ein Messband, mittels dem den LenkerInnen der gesetzliche Mindestabstand demonstriert wird. Ziel der Aktion ist es, die FahrzeuglenkerInnen auf die neuen gesetzlichen Regelungen aufmerksam zu machen.

Grundlage für diese Aktion ist die neue Regelung in der StVO seit der 33. Novelle im Oktober 2022. Hier lag der Schwerpunkt auf gesetzlichen Verbesserungen für die aktive Mobilität, sprich FußgängerInnen und RadfahrerInnen.

Eine der wichtigsten Änderungen ist eben die gesetzliche Verankerung des Überholabstandes. So müssen Autos beim Überholen von Fahrrädern künftig einen gesetzlich festgelegten Abstand einhalten. Innerorts bedeutet dies einen Abstand von mindestens 1,5 Meter, außerorts mindestens 2 Meter. Diese Abstände gelten verpflichtend ab einer gefahrenen Geschwindigkeit von 30km/h.

Abstandsmessungen

Diese Regelung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Erfahrungsgemäß wird eher knapp überholt. Um diese Eindrücke zu verifizieren, hat das Kuratorium für Verkehrssicherheit bundesweit Abstandsmessungen durchgeführt.

Das KfV hat 1.369 Überholvorgänge (Pkws und Schwerfahrzeuge) von RadfahrerInnen mit dem Messgerät „Open Bike Sensor“, welches am Testfahrrad montiert wurde, beobachtet und den Überholabstand detailliert gemessen. Diese Untersuchung zeigt, dass im Ortsgebiet bei 2 von 3 (66 Prozent) Überholvorgängen von Kraftfahrzeugen an Radfahrenden ein Seitenabstand von weniger als 1,5 Meter vorliegt. Die Hälfte der Überholvorgänge liegt bei weniger als 1,3 Meter Abstand und jeder Fünfte (22 Prozent) hält einen Ein-Meter-Abstand nicht ein. Bei einem Fahrzeug lag der Abstand sogar unter 10 Zentimeter. Messungen im Freiland zeigen, dass der geltende Überholabstand von 2 Metern von 74 Prozent der Lenker nicht eingehalten wird. „Diese Zahlen zeigen sehr deutlich, dass mehr Bewusstsein für die Gefahren beim zu knappen Überholen geschaffen werden muss und auch die gesetzlichen Abstandsregelungen sind den Kfz-LenkerInnen über unterschiedliche Kanäle bekannt zu machen“, so Martin Pfanner.

Dies soll durch eine eigens konzipierte Informationskampagne des Landes unterstützt werden. Mit einer Illustration wird das richtige Verhalten im Straßenverkehr dargestellt und mit dem Zusatz „Jetzt gesetzt!“ auch die gesetzliche Verankerung verdeutlicht.

Ebenfalls Teil der Kampagne sind die beiden **neuen Regelungen** aus der StVO Novelle, dass das Fahren von Begleitpersonen neben Kindern (unter 12 Jahren) auf dem Fahrrad auf allen Straßen erlaubt ist (Ausnahme Schienenstraßen). „Dies ermöglicht ein sicheres und schützendes Radfahren mit Kindern, verbessert die Kommunikation zwischen der Begleitperson und dem Kind und stärkt auch das Selbstbewusstsein der Kinder im Straßenverkehr von klein auf“, so Landesrat Zadra.

Eine dritte, wichtige Botschaft der Infokampagne des Landes betrifft auch das **Nebeneinanderfahren** - jenes in 30er Zonen bzw. auf Straßen mit einer 30km/h Beschränkung. Hier ist nicht nur das Radfahren neben Kindern erlaubt, sondern hier dürfen alle Radfahrenden nebeneinander fahren, sofern niemand gefährdet wird und andere Verkehrsteilnehmende nicht am Überholen gehindert werden. Diese Regelung erhöht die Attraktivität des Radverkehrs.

Weitere Regelungen für mehr Sicherheit im Radverkehr

In der 33. Novelle der StVO wurden auch noch weitere Regelungen für mehr Sicherheit, Komfort und Attraktivität des Radverkehrs ausgearbeitet. So kann an geprüften Kreuzungen, sofern ein Hinweisschild dies kennzeichnet, auch bei Rot von Radfahrenden nach Halt rechts abgebogen, bzw. bei T-Kreuzungen geradeaus gefahren werden. Hierfür befindet sich das verkehrstechnische Gutachten für ampelgeregelte Kreuzungen im Bezirk Bregenz und der Marktgemeinde Lustenau gerade in der finalen Ausarbeitung.

Auch können jetzt Radwege mit dem Zusatz „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge“ verordnet werden. In der Vergangenheit stellt die Vorschrift, dass auf Radwegen keine Ausnahmen möglich waren oftmals ein Hindernis bei der Umsetzung von Radwegen am Land dar.

Eine weitere Änderung betrifft das Annähern an eine Radfahrüberfahrt (Blockmarkierung). Hier musste bisher immer auf 10km/h abgebremst werden. Künftig ist das nur noch zwingend notwendig, wenn ein Auto in unmittelbarer Nähe unterwegs ist.

Neben zahlreichen Verbesserungen für den Radverkehr gibt es auch einige Änderungen im Bereich des Fußverkehrs und hier auch vor allem im Hinblick auf die jüngeren VerkehrsteilnehmerInnen, die Kinder.

Neuerdings verordnet werden kann unter anderem ein nun einheitlich gestaltetes Verkehrszeichen „Schulstraßen“, welches vor allem den Bewegungs- und Sicherheitsbedürfnissen von Kindern mehr Beachtung schenken soll.

Bisher war es nicht verboten, Fahrzeugteile auf den Gehsteig oder Radweg ragen zu lassen. Dies ist bei Radwegen nun laut der neuen Verordnung ohne Ausnahme verboten. Bei Gehsteigen darf für eine kurze Ladetätigkeit diese Fläche genutzt werden, es muss allerdings auf jeden Fall eine Mindestbreite von 1,5 Meter freibleiben. Dies gilt auch für andere Hindernisse auf Gehsteigen und Radwegen wie z.B. der Platzierung von Müllcontainern.

Mit der 33. StVO Novelle konnten zahlreichen Verbesserungen für den Rad- als auch für den Fußverkehr erzielt werden. Dies gilt es nun im Bewusstsein aller VerkehrsteilnehmerInnen zu verankern. Die durchgeführte Verkehrssicherheitsaktion und die Informationskampagne des Landes sollen hier einen wichtigen Beitrag für ein gutes und bewusstes Miteinander auf Vorarlbergs Straßen leisten.

Herausgegeben von der Landespressestelle Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landespressestelle, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/presse

presse@vorarlberg.at | T +43 5574 511 20135 | M +43 664 6255102 oder M +43 664 6255668 | F +43 5574 511 920095

Jeden Werktag von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr erreichbar